

rer Hilfsgüter befaßter Personen uneingeschränkt zu achten und ihnen völlige Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

2. *betont*, daß es keine militärische Lösung des Konflikts geben kann, *hebt* die Bedeutung *hervor*, die sie dem entschiedenen Bemühen um eine politische Lösung beimißt, und wiederholt ihre Forderung an die Partei der bosnischen Serben, den Friedensplan der Kontaktgruppe als Ausgangspunkt anzunehmen;

3. *ruft* die Parteien *auf*, unverzüglich einer Waffenruhe und der völligen Einstellung der Feindseligkeiten in der Republik Bosnien-Herzegowina zuzustimmen;

4. *verlangt* von allen Parteien, die humanitären Hilfsgüter ungehindert zu allen Teilen der Republik Bosnien-Herzegowina und insbesondere zu den Sicherheitszonen durchzulassen;

5. *verlangt außerdem* von den Kräften der bosnischen Serben, die Vereinbarung vom 5. Juni 1992 (S/24075, Anlage) sofort einzuhalten und den ungehinderten Zugang zu Land nach Sarajewo zu gewährleisten;

6. *verlangt* von den Parteien, den Status der Sicherheitszonen und insbesondere die Notwendigkeit, die Sicherheit der dort lebenden Zivilbevölkerung zu gewährleisten, voll zu achten;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer gegenseitig vereinbarten Entmilitarisierung der Sicherheitszonen und ihrer unmittelbaren Umgebung sowie die Vorteile, die dies für alle Parteien mit sich bringen würde dadurch, daß die Angriffe auf die Sicherheitszonen und die Einleitung militärischer Angriffe von dort aus eingestellt würden;

8. *ermutigt* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die Bemühungen mit dem Ziel, eine Einigung mit den Parteien über die Modalitäten der Entmilitarisierung zu erzielen, weiter zu verstärken, wobei die Notwendigkeit, die Sicherheit der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, besonders zu berücksichtigen ist, und *ruft* die Parteien zur uneingeschränkten Mitarbeit bei diesen Bemühungen *auf*;

9. *begrüßt* das Schreiben des Generalsekretärs vom 9. Juni 1995 betreffend die Verstärkung der UNPROFOR und die Bildung einer schnellen Eingreiftruppe, die es UNPF/UNPROFOR ermöglichen soll, ihr Mandat zu erfüllen;

10. *beschließt* demgemäß, eine Erhöhung der Zahl des UNPF/UNPROFOR-Personals um bis zu 12 500 zusätzliche Personen zu genehmigen, die im Einklang mit dem derzeitigen Mandat und den im obengenannten Schreiben vorgesehenen Bedingungen tätig werden, wobei über die Einzelheiten der Finanzierung später entschieden wird;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, die Umsetzung der Absätze 9 und 10 voranzutreiben, wobei enger Kontakt zu der Regierung der Republik Bosnien-Herzegowina und anderen Beteiligten zu halten ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, bei Beschlüssen über die Stationierung von UNPROFOR-Personal der Notwendigkeit voll Rechnung zu tragen, dessen Sicherheit zu stärken und die Gefahren, denen es ausgesetzt sein könnte, auf ein Mindestmaß zu verringern;

13. *beschließt*, aktiv mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Beschluß des Bundestages vom 30. Juni 1995

über eine deutsche Beteiligung an Maßnahmen zum Schutz des schnellen Einsatzverbandes im früheren Jugoslawien

(Wortlaut)

Am 26. Juni 1995 entschied das Bundeskabinett, die von Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden gestellte Rapid Reaction Force in Bosnien-Herzegowina (vgl. S.1013 ff.) durch einen deutschen militärischen Beitrag zu unterstützen und leitete dem Parlament einen entsprechenden Antrag zu. Der Bundestag beschloß am 30. Juni 1995 mit 386 gegen 258 Stimmen bei elf Enthaltungen eine „Deutsche Beteiligung an den Maßnahmen zum

Schutz und zur Unterstützung des schnellen Einsatzverbands im früheren Jugoslawien einschließlich der Unterstützung eines eventuellen Abzugs der VN-Friedenstruppen“ (vgl. auch den Beitrag von Arthur Heinrich, Bleibeschutz. Deutschlands Außenpolitik und die Angst vor der Abkoppelung, S. 917ff.). – D. Red.

Der Deutsche Bundestag stimmt dem Einsatz bewaffneter Streitkräfte entsprechend dem von der Bundesregierung am 26. Juni 1995 beschlossenen deutschen Beitrag zum Schutz und zur Unterstützung des schnellen Einsatzverbands zu, der den VN-Friedenstruppen im ehemaligen Jugoslawien die Erfüllung ihres Mandats ermöglichen soll. Der genannte Beitrag, ergänzt um Seestreitkräfte und weiteres Personal für internationale Hauptquartiere steht ebenfalls für eine NATO-Operation zur Unterstützung eines eventuellen Abzugs zur Verfügung.

Begründung:

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit Resolution 998 vom 16. Juni 1995* die Aufstellung eines schnellen Einsatzverbands begrüßt, der den VN-Friedenstruppen im früheren Jugoslawien die Ausübung ihres Mandates ermöglichen soll. Der VN-Sicherheitsrat hat dazu die genehmigte Höchststärke für die VN-Friedenstruppen (UNPF) um 12 500 auf 57 370 Personen erhöht.

Mit dieser Entscheidung ist der Sicherheitsrat einer Empfehlung seines Generalsekretärs vom 9. Juni 1995** gefolgt und hat damit folgende Aufgaben für den schnellen Einsatzverband festgelegt:

- Notfallhilfe für isolierte oder bedrohte Einheiten der Vereinten Nationen
- Unterstützung bei der Umgruppierung von UNPROFOR-Einheiten
- Erleichterung der Bewegungsfreiheit wo erforderlich.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat gegenüber dem Sicherheitsrat zum Ausdruck gebracht, daß der schnelle Einsatzverband dem Befehlshaber der VN-Friedenstruppen in Bosnien-Herzegowina gut bewaffnete und bewegliche Truppen an die Hand gibt, mit denen er schnell auf Bedrohung von VN-Personal reagieren kann; der schnelle Einsatzverband würde damit das Risiko mindern, daß wegen zunehmender Opfer und Schikanierungen die Truppensteller und der Sicherheitsrat einen Abzug ins Auge fassen.

Die Initiative für den schnellen Einsatzverband ist das Resultat der Konferenz der Verteidigungsminister der Europäischen Union und Nordamerikas in Paris am 3. Juni 1995. Dort wurde Übereinstimmung erzielt, daß angesichts sich intensivierender Kämpfe und der zunehmenden persönlichen Gefährdung der Blauhelm-Soldaten in der Republik Bosnien-Herzegowina eine militärische Verstärkung notwendig ist, um das Bleiben der VN-Friedenstruppen zu ermöglichen und ihnen die Chance zu geben, ihr Mandat auszuführen. Die Initiatoren des schnellen Einsatzverbands, Frankreich, Großbritannien und die Niederlande, haben auf der Konferenz ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß die übrigen Teilnehmerstaaten Beiträge zum Schutz und zur Unterstützung des schnellen Einsatzverbands leisten.

Die Verteidigungsminister der NATO unterstützten in ihrer Frühjahrstagung am 8./9. Juni 1995 die Pariser Initiative und begrüßten die Aufstellung eines multinationalen Einsatzverbands. Sie machten ihre Entschlossenheit deutlich, Luftstreitkräfte zur Verfügung zu stellen, um im Rahmen bestehender Vereinbarungen zu helfen, die VN-Friedenstruppen zu schützen.

Mit Resolution 998 vom 16. Juni 1995 wird der Generalsekretär der Vereinten Nationen autorisiert, die Beschlüsse zur Aufstellung eines schnellen Einsatzverbands zu implementieren. Mit Resolution 982 vom 31. März 1995 hatte der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten schon aufgefordert, auf Forderungen des Generalsekretärs zur Unterstützung der VN-Friedenstruppen bei der Erfüllung ihres Mandats positiv zu reagieren. Damit bilden beide Resolutionen den Rahmen, in den sich auch ein deutscher Beitrag zum Schutz und zur Unterstützung des schnellen Einsatzverbands einfügen wird.

* Wortlaut im vorliegenden Heft, S. 1014f. – D. Red.

** Wortlaut im vorliegenden Heft, S. 1011ff. – D. Red.

Die Bundesregierung mißt der Tätigkeit der VN-Friedenstruppen im früheren Jugoslawien hohe politische und humanitäre Bedeutung zu. Sie ist sich mit ihren internationalen Partnern einig, daß ein Abzug der VN-Friedenstruppen unbedingt vermieden werden muß, um dem Friedensprozeß eine Chance zu geben.

Die erhöhten Anstrengungen unserer Bündnispartner Frankreich, Großbritannien und der Niederlande bei der Unterstützung der VN-Mission im früheren Jugoslawien erfordern vor diesem Hintergrund und aus Gründen der Bündnissolidarität auch von der Bundesrepublik Deutschland Beiträge, die über das bisher Geleistete hinausgehen. Dazu hat die Bundesregierung am 26. Juni 1995 beschlossen:

(1) Das Bundeskabinett beschließt, zum Schutz und zur Unterstützung des schnellen Einsatzverbands im früheren Jugoslawien durch folgende Maßnahmen beizutragen:

a) Bereitstellung von Lufttransportkräften zur Unterstützung der Versorgung der VN-Friedenstruppen außerhalb Bosnien-Herzegowinas.

b) Entsendung von Sanitätskräften zum Betrieb eines deutsch-französischen Feldlazarets in der Republik Kroatien zur sanitätsdienstlichen Versorgung der VN-Friedenstruppen (einschließlich einer lageabhängigen Sicherungskomponente).

c) Entsendung zusätzlichen Personals für die internationalen Hauptquartiere in Italien und Kroatien.

d) Schutz und Unterstützung der im NATO-Rahmen durchgeführten Luftnahunterstützung zum Schutz des schnellen Einsatzverbands bei seinen Operationen für die VN-Friedenstruppen durch ECR-, Aufklärungs-TORNADO der Luftwaffe und Flugzeuge Breguet Atlantique der Marine für elektronische Aufklärung.

(2) Sollte ein Abzug der VN-Friedenstruppen aus der Republik Bosnien und Herzegowina und/oder aus der Republik Kroatien unumgänglich werden, stehen für eine NATO-Operation zur Unterstützung eines solchen Abzugs zusätzlich zu den unter (1) genannten Beiträgen Seestreitkräfte (Minenabwehrverband, Schnellbootverband) sowie deutsche Soldaten in internationalen Hauptquartieren, insbesondere im Hauptquartier des Schnellen Reaktionskorps der NATO, bereit.

(3) Bei dem Einsatz deutscher Kräfte zur Unterstützung des schnellen Einsatzverbands im früheren Jugoslawien einschließlich möglicher Abzugsunterstützung handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne § 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes.

(4) Das Auswärtige Amt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung den Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Bereitschaft der Bundesregierung zu unterrichten, die unter (1) a) bis c) genannten Leistungen zur Unterstützung der VN-Truppen im ehemaligen Jugoslawien zu erbringen, und ggf. im Hinblick auf die Sanitätskomponente eine die näheren Einzelheiten regelnde Vereinbarung mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen abzuschließen.

Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt der NATO die Bereitstellung der unter (1) d) und (2) genannten Kräfte anzuzeigen.

(5) Vor einem Einsatz der unter (1) und (2) genannten Bundeswehrkontingente wird die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages eingeholt. Hierfür wird dem Deutschen Bundestag der in der Anlage beigefügte Beschlußvorschlag zugeleitet.

Die Aufwertung des europäischen Sozialmodells

Grundsatzpapier des Europäischen Gewerkschaftsbundes vom Mai 1995

(Auszüge)

Vom 9. bis 12. Mai 1995 trafen sich in Brüssel 1000 Delegierte von 48 nationalen Gewerkschaftsbünden und 15 Europäischen Gewerkschaftsausschüssen (Branchenzusammenschlüssen) zum 8. Ordentlichen Kongreß des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB). An diesem größten europäischen Gewerkschaftstreffen nahmen erstmals auch Vertreter von neun Ge-